

EINKAUFSBEDINGUNGEN für Ingenieurleistungen (Ausgabe April 2013)

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen
2	Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage
3	Inhalt der Bestellung
4	Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge
5	Änderung des Bestellgegenstandes
6	Forderungen des Auftragnehmers
7	Termine, Fristen, Vertragsstrafen
8	Abnahme
9	Sachmängelhaftung
10	Produkthaftung, Pflichtverletzung
11	Rechte Dritter
12	Geheimhaltung, Eigentum
13	Veröffentlichungen, Werbung
14	Sistierung, Kündigung
15	Abgaben, Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung
16	Versicherung
17	Urheberrechte
18	Compliance Klausel
19	Teilunwirksamkeit
20	Anwendbares Recht
21	Gerichtsstand/Schiedsgericht

1 Definitionen

1.1	"Besteller" ist Linde AG Engineering Division, Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14, 82049 Pullach.
1.2	"Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Bestellgegenstand bestimmt ist.
1.3	"Bestellung" sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Bestellgegenstand.
1.4	"Bestellgegenstand" sind die Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
1.5	"Anlage" ist die vom Besteller an den Endkun-

den zu liefernde Gesamtanlage, für die die zu erbringenden Leistungen bestimmt sind.

1.6 "Hardware" ist derjenige Teil der Anlage, der aufgrund des Bestellgegenstandes erstellt wird.

1.7 "Auftragnehmer" ist der Vertragspartner des Bestellers für die Bestellung.

2 Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer seine Verpflichtung, bei der Erstellung des Bestellgegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen, und dass ihm der Standort der Anlage bekannt ist.

3 Inhalt der Bestellung

3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt.

3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:

- das Bestellschreiben
- diese Einkaufsbedingungen
- die technischen Spezifikationen und Standards des Bestellers

Wenn nicht in den technischen Spezifikationen anders festgelegt, gelten die zum Zeitpunkt der

Bestellung jeweils gültigen Ausgaben der Normen und Richtlinien.

4 Ausführung des Bestellgegenstandes, Unteraufträge

4.1 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001 oder gleichwertig) entsprechende und termingerechte Ausführung.

4.2 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Hardware geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz etc.) einzuhalten.

4.3 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend gemacht werden.

4.4 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Hardware keinerlei Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 (EG-dual-use-VO) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unterliegt. Andernfalls ist dem Besteller mit dem Angebot ein entsprechender Hinweis gegebenenfalls mit Angabe der Ausfuhrlisten-Position mitzuteilen.

4.5 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, die Ingenieurleistungen jederzeit auf vertragsgemäße, insbesondere fach- und termingerechte Ausführung hin zu prüfen.

Zur Beantwortung von Rückfragen durch den Besteller benennt der Auftragnehmer eine Ansprechperson, die bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung steht.

4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und termin-

lichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben.

4.7 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt er dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung.

Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter die auf dem Werksgebäude des Bestellers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen, insbesondere das „Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.

5 Änderung des Bestellgegenstandes

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Bestellgegenstandes, Bestellumfanges oder der Leistungsmodalitäten, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln.

5.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.

5.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

6 Forderungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss dem Besteller innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Kenntnis

schriftlich solche Umstände oder Vorgänge wie z.B. Behinderungen, Leistungsänderungen anzeigen, für die er eine zusätzliche Vergütung oder Terminänderung beanspruchen will. Andernfalls verliert er einen solchen Anspruch.

7 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

- 7.1 Bei von ihm zu vertretenden Verspätungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtarbeit, Überstunden, Sondertransport nach Wahl des Bestellers sowie die Kosten für die Überwachung oder Unterstützung durch den Besteller. Verweigert der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen oder drohen unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder Dritten oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Bestellgegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.
- 7.2 Vertragsstrafen für Terminverzug, sonstige vereinbarte Vertragsstrafen und Leistungsentschädigungen können, auch ohne einen bei der Abnahme des Bestellgegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlussrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

8 Abnahme

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme des Bestellgegenstandes in Abweichung zu § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB und § 641 a BGB nur durch ausdrückliche Erklärung der Abnahme durch den Besteller. Ein bloßer Verweis auf Incoterms-Klauseln - auch wenn dieser in der Bestellung erfolgt - gilt keinesfalls als anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne.
- 8.2 Zeigt sich vor oder beim Abnahmeversuch, dass der Bestellgegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur vertragsgemäßen Herstellung des

Bestellgegenstandes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des Bestellers für den vergeblichen Abnahmeversuch, wie z.B. Personalkosten des Bestellers, Kosten der Abnahmebehörden, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

- 8.3 Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nach alleiniger Entscheidung des Bestellers unter dem Vorbehalt erfolgen, dass diese Mängel innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist beseitigt werden.

- 8.4 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc.

9 Sachmängelhaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, dass er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß den Ziffern 3.3 und 4.2 entspricht.
- 9.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge normalerweise erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Hardware erfolgen. Eine Mängelrüge gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Einbau bzw. Inbetriebnahme erfolgt.
- 9.3 Wenn nicht in der Bestellung anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Bestellgegenstand, soweit dieser aus Ingenieurleistungen für bewegliche Sachen besteht, 36 Monate nach Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Besteht der Bestellgegenstand dagegen in Ingenieurleistungen für Bauwerke, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller.
- 9.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel

an dem Bestellgegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch, dass der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung kostenlos beseitigt und sämtliche Mehrkosten für durch diese Mängel des Bestellgegenstandes verursachte Änderungen der Hardware trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Bestellgegenstandes und/oder der Hardware sowie Kosten der Demontage und neuer Montage der Hardware. Der Transport der Hardware erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.

- 9.5
- Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch oder
 - hat der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft unrechtmäßig verweigert oder
 - ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder
 - ist die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar oder
 - ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen

kann der Besteller nach seiner Wahl:

- 9.5.1 die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Auftragnehmer.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde.

oder

- 9.5.2 Minderung des vereinbarten Preises des Bestellgegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Bestellgegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

oder

- 9.5.3 Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Bestellgegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellgegenstandes eintretenden Schadens und vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

oder

- 9.5.4 vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann auch zurücktreten und zusätzlich Schadensersatz nach Ziff. 9.5.3 verlangen. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.

- 9.6 Auf die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung und Unterbrechung anzuwenden.

- 9.7 Die Ansprüche aus Ziffer 9 können auch bereits vor der Abnahme geltend gemacht werden.

10 Produkthaftung, Pflichtverletzung

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, sofern die Gefährdung oder der Schaden durch einen Fehler des Bestellgegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer zu informieren.

- 10.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des außerhalb des Bestellgegenstandes aufgetretenen Schadens verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen,

sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder von Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

11 Rechte Dritter

Wird der Besteller von einem Dritten wegen eines vom Auftragnehmer verschuldeten Rechtsmangels in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwendungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken

12 Geheimhaltung, Eigentum

12.1 Unterlagen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers und sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden, noch außer im Rahmen der Bestellung benutzt werden. Sie sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zurückzugeben bzw. von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen. Der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen und verpflichten.

12.2 Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

13 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

14 Sistierung, Kündigung

14.1 Der Besteller kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die weitere Ausführung der Bestellung sistieren oder kündigen. Bei Erhalt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer

- a) die Arbeiten am Bestellgegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des Bestellgegenstandes zu erteilen,
- c) sich zu bemühen, die sofortige Stornierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Bestellgegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern vom Besteller verlangt,
- d) für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten Leistungen, ob bei sich oder seinen Unterteilern, bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern,
- e) die Weisungen des Bestellers bezüglich dieser Leistungen zu beachten.

14.2 Kündigt der Besteller aus beim Endkunden liegenden Gründen (z. B. Zahlungseinstellung oder Vertragsstornierung), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsgemäß ausgeführten Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Bestellgegenstandes sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung.

14.3 Bei Sistierung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

14.4 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller wahlweise

- Übernahme der bereits fertiggestellten Leistungen verlangen und die noch nicht fertiggestellten Leistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst oder durch Dritte fertigstellen und liefern. Ziff. 9.5.1 Satz 3 gilt entsprechend.

Für die Leistungen, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind;

- auf die Leistung des Bestellgegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Etwaige Mehrkosten des Bestellers im Zusammenhang mit der Kündigung trägt der Auftragnehmer.

Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes bzw. der betreffenden Teile rückzuerstatten.

Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,
- Vorliegen von Mängeln des Bestellgegenstandes, deren Beseitigung unmöglich oder unzumutbar ist, oder wegen der der Betrieb der Anlage oder der Hardware durch behördliche Auflagen untersagt oder wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird,
- grobe Vertragsverletzungen des Auftragnehmers bezüglich Qualität oder vereinbarter Termine, die eine vertragsgemäße oder termingerechte Fertigstellung des Bestellgegenstandes in Frage stellen, jeweils nach erfolgloser Fristsetzung durch den Besteller.

- 14.5 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen bzw. löschen.

- 15 **Abgaben, Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung**

15.1

- 15.1.1 Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich.

- 15.1.2 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. jeweils ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 15.1.3 Der Auftragnehmer muss seine Rechnungen formal, inhaltlich und rechtlich ordnungsgemäß erstellen, um eine korrekte Erstattung der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

- 15.1.4 Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

- 15.1.5 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen in dem Land des Bestellers erhoben werden, trägt der Auftragnehmer. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren, die an der Quelle einbehalten werden und die der Besteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Steuerbehörden abführen muss, ausgezahlt. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vorsieht, wird der Besteller den entsprechenden Betrag nur dann zahlen, wenn der Auftragnehmer dem Besteller eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens am Tag der Zahlung.

- 15.1.6 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet.

- 15.1.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter

- und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.
- 15.2 Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde, werden nur bezahlt, wenn die Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.
- 15.3 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestellnummer in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 15.4 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind.
- 15.5 Ist vereinbart, dass ein Gewährleistungseinbehalt durch Bürgschaft abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Bestellgegenstandes Zahlungen zurückbehält.
- 15.6 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.
- Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 15.7 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.
- 15.8 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.
- 15.9 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.
- 16 Versicherung**
- Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 500.000,- pauschal. Eine Bestätigung der Versicherung über die bestehende Haftpflichtversicherung ist mit der Auftragsbestätigung einzureichen.
- 17 Urheberrechte**
- Sofern im Rahmen des Bestellgegenstandes urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung berechtigt.
- 18 Compliance Klausel**
- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG“ einzuhalten. Eine Kopie des Kodex wurde dem Lieferanten ausgehändigt. Der Kodex kann ebenfalls im Internet unter „www.linde.com/supplier-coc“ aufgerufen und eingesehen werden.
- 18.2 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG wird der Lieferant auf Aufforderung durch den Besteller entsprechende Daten zur Verfügung stellen oder eine Eigenauditierung durchführen.
- 18.3 Wenn der Besteller den begründeten Verdacht hat, dass der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG verstößt, kann der Besteller oder ein von ihm be-

auftragter Dritter Audits in den Geschäftsräumen des Lieferanten durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG zu überprüfen. Der Besteller unternimmt alle vertretbaren Bemühungen um sicherzustellen, dass die Audits unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger Vorschriften in einer Art und Weise durchgeführt werden, dass sie weder zu gravierenden Störungen des Betriebsablaufs führen noch gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen des Lieferanten mit Dritten verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung von Audits in zumutbarer Weise zu kooperieren. Die ihr bei der Durchführung von Audits entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.

- 18.4 Wenn der Lieferant in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG verstößt und den Verstoß trotz Aufforderung durch den Besteller nicht abstellt, kann der Besteller zusätzlich zu anderen dem Besteller zustehenden Rechten, den Vertrag und jede Bestellung fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 18.5 Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, vor, bei Zwangs- oder Kinderarbeit, Korruption und Bestechung sowie bei Verstoß gegen die Umweltbestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Linde AG.

19 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-

Kaufrechtsabkommens (CISG).

21 Gerichtsstand/Schiedsgericht

- 21.1 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz in der EU, Norwegen, Island oder der Schweiz:

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.

- 21.2 Für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der in Ziff. 20.1 genannten Staaten:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozessrechts und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache.